

Vertrag

Zwischen der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch:

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen
Referat 34 - Bremerhaven und Fischwirtschaft
Katharinenstraße 37
28195 Bremen
-Auftraggeberin - (AG)

und

BEG logistics GmbH
Zur Hexenbrücke 16
27570 Bremerhaven
vertreten durch:

Geschäftsführer Stefan Ketteler, Dr. Addissou Lothar Makonnen
-Auftragnehmerin- (AN)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

- (1) Die AG beauftragt die AN mit der Durchführung einer Baufachlichen Zuwendungsprüfung (BZP) der Zuwendungsbaumaßnahme „Kanalerneuerung und Straßenbefestigung Klußmannstraße 1-3 in Bremerhaven“.
- (2) Mit dem Auftrag werden folgende wesentliche Ziele verfolgt:
 1. Prüfung der Bauunterlagen vor Beginn der Baumaßnahme hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion sowie Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Kosten
 2. Überprüfung der Bauausführung hinsichtlich der Einhaltung der Planungen und Auflagen sowie der Vergabebestimmungen
 3. Prüfung des Verwendungsnachweises in Baufachlicher Hinsicht auf Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Abrechnung und der Örtlichkeit.
- (3) Die AN ist im Bereich Bauingenieurwesen tätig. Sie weist auf diesem Gebiet insbesondere aufgrund ihrer Tätigkeit in der Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen und dem hierfür verliehenen Gütezeichen besondere Erfahrung auf, die sie in die Prüfung einbringen wird.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den Vergabeunterlagen und dem Angebot der AN vom 06.11.2020 (Anlage 1).

(2) Bei Widersprüchen gelten nacheinander

1. dieser Vertrag
2. die Vergabeunterlagen im Übrigen
3. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B (VOL/B – Ausgabe 2003)
4. das Angebot der AN vom 06.11.2020 (Anlage 1).

§ 2 Fristen, Berichte

(1) Die AN beginnt mit dem Auftrag unmittelbar nach Vertragsschluss und ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung innerhalb der in diesem Paragraphen festgelegten Fristen ordnungsgemäß und vollständig zu erbringen. Die AN ist verpflichtet, die Grundlagen und Ergebnisse ihrer Tätigkeit eindeutig, schlüssig und verständlich in deutscher Sprache schriftlich abzufassen. Die Arbeitsergebnisse müssen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sein.

(2) Die AN hat eine kurze baufachliche Stellungnahme über die Prüfung der Bauunterlagen, kurze schriftliche Stellungnahmen über jede Inaugenscheinnahme und jede Prüfung von (beabsichtigten) Auftragsvergaben während der Bauausführung sowie einen abschließenden Prüfvermerk über den Verwendungsnachweis zu erstellen.

(3) Die Stellungnahmen und der Prüfvermerk sind jeweils in einer schriftlichen Ausfertigung sowie vorab in digitaler Form zu übergeben. Alle Exemplare müssen sich in kopierfähigem Zustand befinden.

(4) Sofern Angaben enthalten sind, die zur Wahrung berechtigter Interessen der AN oder Dritter vertraulich zu behandeln sind, hat die AN zusammen eine weitere, zur allgemeinen Veröffentlichung geeignete Fassung zu übergeben.

(5) Die AN legt

- eine kurze baufachliche Stellungnahme über die Prüfung der Bauunterlagen bis spätestens 04.12.2020,
- kurze schriftliche Stellungnahmen über jede Inaugenscheinnahme und jede Prüfung von Auftragsvergaben bis spätestens 30.11.2021,
- den abschließenden Prüfvermerk über den Verwendungsnachweis bis spätestens 30.11.2021

vor.

(6) Erkennt die AN, dass Termine und Fristen nicht eingehalten werden können, hat sie die AG unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und die Verzögerung zu begründen. Werden die Gründe von der AG anerkannt, verständigen sich die Vertragsparteien auf einen neuen Termin.

§ 3 Vertragsstrafe bei Verzug

Wird der in § 2 Abs. 5 genannte Termin für die Übergabe des abschließenden Prüfvermerks überschritten, hat die AN der AG eine Vertragsstrafe von 0,1 v.H. des Nettogesamthonorars pro Werktag der Überschreitung, höchstens jedoch 5 v.H. des Nettogesamthonorars zu bezahlen - es sei denn, die AN hat die Überschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Zusammenarbeit

- (1) Die AN führt den Auftrag im ständigen Kontakt mit der AG durch. Als Ansprechpartnerin der AG wird vorbehaltlich einer Änderung durch die AG Frau [REDACTED] benannt.
- (2) Die AN benennt für sämtliche Fragen (u. a. organisatorischer, verfahrenstechnischer, rechtlicher und fachlicher Natur) ebenfalls eine/n Ansprechpartner/in. Deren Namen und Kommunikationsdaten ergeben sich aus Anlage 2 dieses Vertrages.
- (3) Die AG ist berechtigt, sich jederzeit über den Fortgang der Arbeiten zu informieren und Arbeitsergebnisse einzusehen, soweit dies nicht im Einzelfall für die AN unzumutbar ist.
- (4) Stellt die AN im Verlauf der Arbeiten fest, dass der Auftrag in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis nicht oder nur teilweise erreicht werden kann oder vollständig oder teilweise von Dritten erreicht wurde, hat die AN die AG hierüber unverzüglich in Textform darüber zu unterrichten.
- (5) Die AG wird die AN hinsichtlich der notwendigen Informationsbeschaffung im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Sie wird ihr alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Auskünfte auf Anfrage zeitnah und unentgeltlich zur Verfügung stellen. Sie wird die AN über alle Vorgänge und Umstände informieren, soweit dies zur Vertragsausführung erforderlich ist.
- (6) Die AN hat die Leistung gewissenhaft zu erbringen. Sie hat den Auftrag unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes von Wissenschaft und Technik einschließlich der neusten Erkenntnisse von Wirtschaftlichkeit und Organisation durchzuführen. Hierbei hat die AN die jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen zu beachten. Sie hat dabei auch die internen Regelungen der AG zu beachten, über die die AG den AN informiert, soweit dies zur Vertragsausführung erforderlich ist. Die AN hat bei der Vertragsausführung insbesondere die einschlägigen Regelwerke sowie nachvollziehbare, richtige und schlüssige Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zu beachten. Die AN hat sicherzustellen, dass die Ergebnisse für die AG weiter nutzbar sind.
- (7) Die AG kann Anregungen zur vertraglichen Leistung unterbreiten und/oder die Änderung der vertraglichen Leistung verlangen. Hinsichtlich Änderungen der Leistung gilt § 2 VOL/B. Bei Vertragsänderungen ist gesondert zu prüfen, ob eine solche vorliegt, die ein neues Vergabeverfahren erfordert.

§ 5 Unterauftragnehmer

(1) Hinsichtlich des Einsatzes von Unterauftragnehmern gilt § 4 Nr. 4 VOL/B mit der Maßgabe, dass die AG die in § 4 Nr. 4 VOL/B genannte Zustimmung nur erteilt, wenn die AN vor dem entsprechenden Leistungsbeginn die erforderliche Eignung und berufliche Qualifikation des Unterauftragnehmers nachweist.

(2) Der Einsatz von Unterauftragnehmern erfolgt im Namen und auf Rechnung der AN.

(3) Vergibt die AN Aufträge an Dritte im wesentlichen Umfang, ist sie verpflichtet, mit dem Unterauftragnehmer die Anwendung der VO PR Nr. 30/53 auf den Unterauftrag zu vereinbaren. Als wesentlicher Umfang gilt, wenn die Vergütung (ohne Umsatzsteuer) für den Einzelauftrag einen Betrag in Höhe von 10.000 EURO übersteigt.

(4) Solange die VO PR Nr. 30/53 auf den Unterauftrag nicht angewendet werden kann, weil die AN den sich aus dem vorstehenden Absatz ergebenden Verpflichtungen schuldhaft nicht nachgekommen ist, ist die AG berechtigt, einen Betrag in Höhe von 10 % des Nettopreises des Unterauftrages einzubehalten. Der Betrag verfällt zugunsten der AG, wenn dieser Zustand bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung fort-dauert.

§ 6 Tariftreue

(1) Auf den Vertrag finden die Vorschriften des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24. November 2009 (Brem. GBl. 2009, S. 476) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Das Formular 231HB wird Gegenstand dieses Vertrages. Es gilt die Fassung des Formulars, die Bestandteil der Vergabeunterlagen ist. Sofern die AN Unterauftragnehmer einsetzt, ist sie verpflichtet, mit diesen eine Vereinbarung nach dem Formblatt 232HB zu treffen und dies der AG anzuzeigen.

§ 7 Nutzungsrechte

(1) Die AN räumt der AG zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs, alle übertragbaren Rechte, insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Markenrechte und Namensrechte zur Verwertung der nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen einschließlich aller Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen frei von Rechten Dritter zur exklusiven, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten und umfassenden Verwertung in allen derzeit bekannten Medien und Nutzungsarten ein. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht sowie das Online-Recht.

(2) Die AG ist berechtigt, Bearbeitungen, Vervielfältigungen, Veränderungen und Umgestaltungen der vertraglichen Leistungen auch ohne Mitwirkung der AN vorzunehmen und diese in gleicher Weise wie die Leistung zu nutzen. Auf Verlangen der

AN ist auf die Bearbeitung, Vervielfältigung, Veränderung oder Umgestaltung hinzuweisen.

(3) Mit der in § 14 vereinbarten Gesamtvergütung sind sämtliche Ansprüche der AN im Zusammenhang mit den nach den Absätzen 1 und 2 eingeräumten Rechten abgegolten. Etwaige Ansprüche der AN nach §§ 32, 32a UrhG bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für später bekannte Nutzungsarten entsprechend.

(5) Die AG ist berechtigt, ihre Rechte nach Abs. 1, 2 und 4 ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Sie ist auch berechtigt, diese Rechte von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

(6) Die AN haftet der AG für die Einräumung der in Abs. 1, 2 und 4 aufgeführten Rechte. Zieht die AN zur Vertragserfüllung Dritte heran oder bestehen Rechte Dritter an den vertraglichen Leistungen der AN, stellt sie auf ihre Kosten sicher, dass die AG die in Abs. 1, 2 und 4 genannten Rechte frei von Rechten Dritter erlangt. Die AG ist berechtigt, Einsicht in die in diesem Zusammenhang mit Dritten geschlossenen Verträge zu nehmen.

(7) Die AN stellt die AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen übertragenen Rechten bzw. der Ausübung derselben gegen sie geltend gemacht werden.

(8) Jede Veröffentlichung, Auswertung oder Weitergabe der vertraglichen Leistungen oder Teilen hiervon durch die AN, auch nach Vertragsbeendigung, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der AG. AG und AN vereinbaren in solchen Fällen eine angemessene Beteiligung der AG an den der AN in diesem Zusammenhang entstehenden Erlösen.

(9) Die Rechte nach diesem Paragraphen gelten auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 8 Datenschutz

(1) Die AN gewährleistet im Zusammenhang mit ihrer vertraglichen Leistung die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften. Dabei hat die AN darauf zu achten, dass die Rechte der durch die Datenverarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleistet werden. Dies gilt auch, soweit personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien oder in Akten enthalten sind. Insbesondere hat die AN die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO sicherzustellen und gewährleistet -sofern sie datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist- die Betroffenenrechte nach Art. 12-23 DSGVO.

(2) Liegt bei dem hier vorliegenden Vertragsverhältnis ein Fall der Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO vor, so ist zwischen den Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 Abs. 3 DSGVO zu schließen.

(3) Von der AN zur Durchführung des Vorhabens erhobene, von der AG der AN übermittelte oder auf sonstige Weise von der AN anlässlich der Ausführung dieses Vertrages erhaltene personenbezogene Daten dürfen von der AN nur zum Zweck der Durchführung des Vorhabens im dafür erforderlichen Umfang und in der dafür erforderlichen Weise verarbeitet werden.

(4) Die AN stellt sicher, dass personenbezogene Daten bei Übermittlung oder beim Transport auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können.

(5) Die AN stellt sicher, dass nach Beendigung der Arbeiten alle personenbezogenen Daten gelöscht werden. Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die die AG der AN zur Durchführung des Vorhabens übermittelt hat, sind nach Beendigung der Arbeiten an die AG zurückzugeben.

(6) Die AN hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrags befassten Personen an die Einhaltung der vorstehenden Absätze gebunden sind. Dies gilt auch für etwaige Unterauftragnehmer. Für Verletzungen dieser Vorschriften haftet die AN der AG.

(7) Die AN willigt -unabhängig von einer möglichen Pflicht zur Offenlegung des mit ihm abgeschlossenen Vertrags nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG)- in die Weitergabe seines Namens oder seiner Firmenbezeichnung, der Höhe seines Entgelts und der Auftragsbeschreibung an das Landes- oder das Stadtparlament, dessen Mitglieder und dessen Gremien (und damit auch an die Öffentlichkeit) ein. Gleiches gilt für die Einstellung dieser Daten in eine durch die AG betriebene Datenbank, auf die neben den vorstehend genannten Institutionen auch Mitarbeiter der Verwaltung Bremens Zugriff haben.

(8) Die Pflichten der AN aus den vorstehenden Absätzen gelten auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 9 Verschwiegenheitsverpflichtung

(1) Die AN hat über alle ihm bei der Durchführung des Vertrags bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse Verschwiegenheit zu wahren, einschließlich der Art und des Umfangs des Auftrags, soweit die AG sie nicht ausdrücklich hiervon entbindet.

(2) Die AN ist verpflichtet, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages übergebenen Unterlagen sorgfältig zu verwahren, vor Einsichtnahme Dritter zu schützen und mit dem Ende des Vertrages zurückzugeben. Hinsichtlich der vorgenannten Rückgabepflicht ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ausgeschlossen, sofern der Anspruch der AN nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die AN wird auf Verlangen schriftlich bestätigen, dass sie nicht mehr im Besitz von Unterlagen jeglicher Art ist, die im Eigentum der AG stehen oder die ihr von der AG im Zusammenhang mit diesem Vertrag überlassen wurden.

(3) Die AN ist verpflichtet, nur die für die Erfüllung des ihr erteilten Auftrags notwendigen Personen und nur im erforderlichen Umfang über die bei der Durchführung des Auftrags bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse zu unterrichten.

(4) Die AN hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrags befassten Personen an die Einhaltung der Vorschriften dieses Paragraphen gebunden sind. Dies gilt auch für etwaige Unterauftragnehmer. Für Verletzungen der Vorschriften dieses Paragraphen haftet die AN der AG.

(5) Die Pflichten der AN aus den vorstehenden Absätzen 1-4 gelten auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 10 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

(1) Die AN, ihre mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeitenden sowie etwaige Unterauftragnehmer und deren Mitarbeitende müssen sich hinsichtlich der Ihnen übertragenen Leistungen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen, wenn sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen oder Zugang zu verwaltungsinternen Vorgängen erlangen. Weiter ist der "Erlass über die für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz in der Freien Hansestadt Bremen zuständigen Stellen vom 16. August 1984" zu beachten.

(2) Wenn ein/e mit der Ausführung der vertraglichen Leistung befasste/r Mitarbeitende/r innerhalb der letzten drei Jahre bereits durch eine Dienststelle der gleichen Behörde verpflichtet i. S. d. Abs. 1 wurde, ist der Nachweis der Verpflichtung spätestens vor Leistungsbeginn vorzulegen.

(3) Sollten Mitarbeitende zum Einsatz kommen, die bislang noch nicht verpflichtet i. S. d. Abs. 1 wurden, sind diese spätestens bei Vertragsschluss namentlich zu benennen, um die notwendigen Verpflichtungen vor Leistungsbeginn noch durch die AG vornehmen zu können. Der Einsatz anderer Mitarbeitenden als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Der AG sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 11 Haftung

(1) Für Schäden, die der AN oder Dritten im Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehen, haftet die AG nicht. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der AG oder ihrer Mitarbeitenden.

(2) Die AN hat die AG von etwaigen Ansprüchen Dritter i. S. d. Absatzes 1 S. 1 freizustellen, sofern nicht ein Fall des Absatzes 1 S. 2 vorliegt.

(3) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte der Parteien unberührt.

§ 12 Kündigung

(1) Die Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung oder später ein Ausschlussgrund nach § 123 GWB oder nach § 124 Abs. 1 Nr. 2, 4 GWB vorlag;
- eine wesentliche Vertragsänderung vorgenommen wurde, die ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte;
- die AN oder eine Person, deren Verhalten der AN zuzurechnen ist, schwerwiegend gegen die Verschwiegenheitspflichten verstößt oder
- die AN oder eine Person, deren Verhalten der AN zuzurechnen ist, schwerwiegend gegen die Bestimmungen zum Datenschutz verstößt.

(3) Auf die Kündigung nach den Absätzen 1 und 2 findet § 8 Nr. 3 VOL/B Anwendung.

(4) Sonstige und weitergehende Rechte und Ansprüche der AG bleiben unberührt.

§ 13 Vergütung

(1) Hinsichtlich der Vergütung sind die Vorgaben der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953¹ (BAnz. Nr. 244 S. 1) (nachfolgend: VO PR Nr. 30/53) zu berücksichtigen.

(2) Für die vollständige und mangelfreie Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen aus diesem Vertrag wird auf der Grundlage der Angebotskalkulation der AN als Vergütung ein Betrag in Höhe von

██████████ EURO inkl. 16 % Umsatzsteuer

als Festpreis gemäß § 6 Abs. 1 VO PR Nr. 30/53 vereinbart.

(3) Mit der Gesamtvergütung inkl. Umsatzsteuer sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten, alle Steuern und Abgaben abgegolten. Das Gleiche gilt für Risiko und Gewinn.

(4) Geringfügige und – auch in der Summe – unwesentliche Änderungen der Leistung werden nicht zusätzlich vergütet.

¹ zuletzt geändert durch Art. 70 G v. 08.12.2010 (BGBl. I S. 1864).

§ 14 Fälligkeit der Vergütung, Rechnung, Zahlung

(1) Die Vergütung ist wie folgt fällig:

- die erste Rate nach Vorlage der kurzen baufachlichen Stellungnahme über die Prüfung der Bauunterlagen und auf Anforderung in Höhe von [REDACTED] Euro,
- die zweite Rate nach Vorlage der kurzen schriftlichen Stellungnahmen über jede Inaugenscheinnahme und jede Prüfung von Auftragsvergaben und auf Anforderung in Höhe von [REDACTED] Euro,
- die Schlusszahlung nach Vorlage des abschließenden Prüfvermerks über den Verwendungsnachweis und auf Anforderung in Höhe von [REDACTED] Euro.

(2) Die Vergütung wird auf folgendes Konto überwiesen:

IBAN	[REDACTED]
BIC	[REDACTED]
Kontoinhaber	BEG logistics GmbH

(3) Im Übrigen gelten §§ 15 und 17 VOL/B.

§ 15 Sonstige Vereinbarungen

(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages teilweise oder ganz unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

(2) Soweit die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand nach dem Sitz der für die Prozessvertretung der AG zuständigen Stelle.

(3) Vertragssprache ist deutsch. Alle Erklärungen und Verhandlungen sowie die Darstellung der Ergebnisse der Leistung einschließlich aller Zwischenschritte erfolgen in deutscher Sprache.

(4) Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts sowie des internationalen Privatrechts.

Bremen, [REDACTED]

[REDACTED]
(Unterschrift AN)

[REDACTED]
(Name Amtsbezeichnung, Unterschrift AG)

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

BEG logistics GmbH
Zur Hexenbrücke 16
27570 Bremerhaven

Name und Anschrift der Vergabestelle

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen

Katharinenstr.37
28195 Bremen

Ort, Datum

Bremerhaven, 06.11.2020

Telefon

Telefax

E-Mail

Ust-ID-Nr.

DE114703502

HR-Nr.

HRB 3396 BHV

Registergericht:

Amtsgericht Bremen

BImA-Nummer

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmenummer	Maßnahme
800-260-350-2/2020	Kanalerneuerung und Straßenbefestigung Klußmannstraße 1-3 in Bremerhaven
Vergabenummer	Leistung
SWH 34 - 1/2020	Durchführung einer Baufachtechnischen Zuwendungsprüfung

Anlagen¹, die Vertragsbestandteil werden

- Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- 234 Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- Nebenangebote
-
-
-
-

Anlagen¹, die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- 124 LD Eigenerklärung zur Eignung
- Einheitliche Europäische Eigenerklärung
-
-
-

1) vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an. An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

2 Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gem. Leistungsbeschreibung beträgt einschl. Umsatzsteuer beträgt

 €

3 Anzahl der Nebenangebote

 St.

4 Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote

 %

5 Bestandteil meines/unseres Angebots sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003,
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

6 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).
- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugewandene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
- ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde, falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)



Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,
- ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
- ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,

wird das Angebot ausgeschlossen.

Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und BEG logistics GmbH – Anlage 2

Die BEG logistics GmbH benennt als Ansprechpartnerin für sämtliche Fragen im Rahmen der Vertragserfüllung (u. a. organisatorischer, verfahrenstechnischer, rechtlicher und fachlicher Natur)

[REDACTED]

[REDACTED]